1. Geltungsbereich

Alle Besucher des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg (FLB) sind vor Beginn der Seilfahrt zu belehren. Die Belehrung wird von dem ortskundigen Führer der Besuchergruppe durchgeführt.
Der ortskundige Führer gibt die Befahrungsroute hinsichtlich Zeitdauer sowie den physischen Anforderungen (Überwinden von Hindernissen wie Fahrtensteigen, extremen Grubenbaueinengungen u. ä.) bekannt. Die Befahrungsroute ist den physischen Möglichkeiten der Besuchergruppe anzupassen.

2. Altersbeschränkungen

Das Mindestalter für einfahrende Personen des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg beträgt:

Befahrungsroute	**Altersgrenzen**
Lehrpfad im Füllort 1. Sohle	Minimum 6 Jahre Maximum ohne Begrenzung
Freies Feld für Befahrungen bis 3 h	Minimum 12 Jahre Maximum 75 Jahre
Freies Feld für Befahrungen über 3 h	Minimum 16 Jahre Maximum 75 Jahre
Veranstaltungen im Wilhelmstolln mit Bahnfahrt	Minimum 6 Jahre Maximum ohne Begrenzung
Veranstaltungen im Wilhelmstolln ohne Bahnfahrt	Minimum 12 Jahre Maximum 75 Jahre
Veranstaltungen im Ziegenstall mit Bahnfahrt	Minimum 6 Jahre Maximum ohne Begrenzung
Veranstaltungen im Ziegenstall ohne Bahnfahrt	Minimum 12 Jahre Maximum 75 Jahre

3. Anzahl der Personen pro Gruppe

Für einfahrende Gruppen von Personen des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg gelten folgende Einschränkungen:

Alter der Personen einer Gruppe bzw. Art der Befahrung	maximale Anzahl von Personen pro Gruppe
Lehrpfad mit Kindern von 6 bis 12 Jahren	10
Lehrpfad mit Kinder über 12 Jahre	20
12 Jahre bis einschließlich Klassenstufe 8	15
über 50 % der Personen sind im Alter von 12 Jahren bis einschließlich Klassenstufe 8	15
Klassenstufe 8 bis 18 Jahre	20
über 18 Jahre	25
Sonderführung Schacht Alte Elisabeth bis Abbau Maria Sthd	15
Sonderführungen größer 3 h Dauer	20

4. Anzahl an Begleitpersonen bei Besuchergruppen

Jede Gruppe ist durch einen ortskundigen Führer zu begleiten. Bei Gruppen mit eingeschränkter Personenzahl von 15 Personen je Gruppe lt. Punkt 3 ist eine weitere volljährige Begleitperson erforderlich. Die zweite Begleitperson kann eine volljährige Person der Besuchergruppe sein.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen den musealen Lehrpfad nur im Beisein volljähriger Personen befahren. Dafür gelten folgende Richtwerte:

Gruppe	Richtwert
Kinder ab 6 Jahren bis 18 Jahre	1 erziehungsberechtigte Person
8 Jahre bis Klassenstufe 8	1 volljährige Person pro 10 Jugendliche
Klassenstufe 9 bis 18 Jahre	1 volljährige Person pro 20 Jugendliche

5. Aufsichtspersonen bei Praktika

Bei untertägigen Lehrveranstaltungen und Praktika muss eine aufsichtführende Person des jeweiligen Institutes der TU Bergakademie Freiberg anwesend sein.
Die Verhaltensanforderungen für teilnehmende Personen an untertägigen Praktika sind in der Arbeitsanweisung „Belehrung Befahrungen für Forschung und / oder Lehre“ geregelt.

6. maximale Personenzahl Unter Tage

- Im Unter Tagebereich des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg dürfen sich maximal 150 Personen gleichzeitig aufhalten.
- Der Fördermaschinist ist für die Einhaltung der maximalen Personenzahl zuständig.
- Wird durch neue Personengruppen die zulässige Anzahl von 150 Personen überschritten, ist der Seilfahrtbetrieb einzustellen, bis eine entsprechende Personenzahl das Grubengebäude verlassen hat.
- Innerhalb des musealen Lehrpfades dürfen sich maximal 80 Personen gleichzeitig aufhalten.
- Der Anschläger über Tage ist für die Einhaltung der maximalen Anzahl von Personen, die sich gleichzeitig im musealen Lehrpfad aufhalten, zuständig.

Mit dem Aufenthalt von Personen im musealen Lehrpfad muss mindestens eine aufsichtführende Person der TU Bergakademie Freiberg bzw. des Fördervereines Himmelfahrt Fundgrube e.V. vor Ort anwesend sein.
Die Anzahl der aufsichtführenden Personen richtet sich nach der Anzahl von Besuchern innerhalb des musealen Lehrpfades.

Anzahl von Besuchern	**Anzahl der aufsichtführenden Personen**
bis 40 Personen	1 aufsichtführende Person
bis 80 Personen	2 aufsichtführende Personen

7. Gesundheitliche Eignung

Auf Grund der

1. räumlichen Besonderheiten des Gangerzbergbaues,
2. des Zuganges zum Grubenbetrieb über Schachtanlagen,
3. der eingeschränkten Entfluchtungsmöglichkeiten über die Schachtanlage der „Alten Elisabeth“

werden gesundheitliche Mindestanforderungen an die Besucher gestellt.

Generell ist bei Schwangerschaft zum Schutz des ungeborenen Lebens der Aufenthalt unter Tage untersagt. Die ortskundigen Führer der jeweiligen Besuchergruppe sind verpflichtet, alle Personen im Rahmen ihrer Belehrung entsprechend darauf hinzuweisen und Sorge dafür zu tragen, dass eine solche Gefährdung nicht eintreten kann.

7.1. Befahrungen im freien Feld

An untertägigen Führungen im freien Feld dürfen nicht teilnehmen:

- Personen mit körperlichen Behinderungen, die Hilfsmittel zur Fortbewegung (Gehhilfen, Rollstuhl u. ä.) benötigen.
- Personen mit geistiger Behinderung.
- Personen mit Neigung zu epileptischen Anfällen.
- Personen mit Kreislaufstörungen.
- Personen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigende Medikamente einnehmen (müssen).
- Alkoholisierte Personen (die Offensichtlichkeit ist hierbei ausschlaggebend).
- Personen, die scheinbar / offensichtlich Drogen oder andere, berauschende Substanzen eingenommen haben.

Personen mit weiteren gesundheitlichen Besonderheiten haben diese Merkmale dem ortskundigen Führer der Besuchergruppe im Rahmen seiner Belehrung mitzuteilen. Dazu gehören u. a.

- Personen mit Diabetes,
- Personen mit kontinuierlicher Medikamenteneinnahme (siehe auch oben),
- Personen mit Bluterkrankungen bzw. bekannten Symptomen,
- Personen mit Phobien, insbesondere Klaustrophobie (Agoraphobie).

Erforderliche Medikamente für eine zeitabhängige Einnahme bzw. für einen Notfall sind unbedingt mitzuführen. Das Verschweigen genannter oder ähnlicher Krankheitssymptome bzw. körperlicher Beeinträchtigungen kann bei einem Unfall zu erheblichen Komplikationen oder Unmöglichkeit einer Hilfeleistung führen.

7.2. Befahrungen im Lehrpfad

Personen, die nach Punkt 7.1 nicht an Befahrungen im freien Feld teilnehmen dürfen, können den musealen Lehrpfad nur dann uneingeschränkt befahren, wenn eine Gefährdung von anderen Personen oder sich selbst sowie des sicheren Bergwerkbetriebes (auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten im Forschungs- und Lehrbergwerk) zu jeder Zeit ausgeschlossen, und wenn eine gefahrlose Befahrung und Bewegung zum, auf oder vom Lehrpfad möglich ist. Weiterhin ist der Aufenthalt folgender Personen im musealen Lehrpfad gestattet:

- Kinder ab dem 6. Lebensjahr im Beisein erziehungsberechtigter Eltern
- Kinder ab dem 8. Lebensjahr bei Gruppen (Schulklassen u. ä.),
- Personen, die älter als 75 Jahre sind,

8. Belehrung

8.1. Allgemeines

- Das Betreten der Bergwerksanlage ist nur im Beisein eines ortskundigen Führers, der gleichzeitig aufsichtführende Person der Besuchergruppe ist, gestattet.
- Es besteht das generelle Verbot von Alkohol, Drogen und die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Medikamenten bei Befahrungen unter Tage.
- Wertgegenstände sind vor dem Befahren der Lehrgrube in den vorhandenen Wertfächern über Tage einzuschließen. Für unter Tage verlorengegangene Wertgegenstände wird seitens des FLB keine Haftung übernommen.
- Bei Verletzungen oder Unfällen ist sofort die aufsichtführende Person zu benachrichtigen, um notwendige Maßnahmen zur Hilfeleistung einzuleiten.

8.2. Verhalten über Tage

- Es wird bergwerkseigene Kleidung, Schuhwerk, Helm und Geleucht ausgegeben.
- Eigene Kleidung und Schuhwerk sind zulässig, wenn sie den Anforderungen des Grubenbetriebes entsprechen.
- Die Entnahme des Geleuchtes aus den Ladebühnen ist Aufgabe der Aufsicht.
- Auf der Hängebank und unter Tage besteht Rauchverbot und Helmzwang.
- Der ortskundige Führer ist verantwortlich für die Kontrolle der Personenzahl beim Ein- und Ausfahren. Er trägt sich im Seilfahrtliste mit seiner Kontrollnummer ein.
- Gruppen werden zahlenmäßig auf einem Kontrollblatt festgehalten und vom ortskundigen Führer dieser Gruppe unterzeichnet. Das Kontrollblatt (Anhang 1) liegt beim zuständigen Fördermaschinisten vor. Das gilt auch bei Seilfahrt auf der Schachtanlage „Alten Elisabeth“.

8.3. Verhalten während der Seilfahrt

- Die Seilfahrtsanlagen werden ausschließlich von fachkundigem Personal des Forschungs- und Lehrbergwerkes bzw. seitens des FLB zugelassenen aufsichtführenden Personen bedient.
- Während der Seilfahrt ist Ruhe zu bewahren. Türen und Gitter nicht versuchen, selbstständig zu öffnen.
- Während der Seilfahrt können betriebsbedingte Stillstände der Förderkörbe bis zu 15 Minuten Zeitdauer auftreten. Während eines Stillstandes des Förderkorbes ist Ruhe zu bewahren und keine Türen und Gitter zu öffnen.

8.4. Verhalten während der Befahrung

- Signaleinrichtungen und elektrische Anlagen werden von fachkundigem Personal des Forschungs- und Lehrbergwerkes bzw. seitens des FLB zugelassenen aufsichtführenden Personen bedient.
- Die Gruppe bleibt während der Befahrung zusammen. Einteilung einer „letzten“ Person.
- Beim Fahrtensteigen immer mit dem Gesicht zur Fahrt, nur eine Person auf einer Fahrt und die Fahrtendeckel auf den Bühnen schließen.
- Auf der 1. Sohle befindet sich in der Nähe des „Wilhelmstollns“ eine Toilettenanlage.
- Das Mitführen von Getränkeflaschen aus Glas nach unter Tage ist nicht gestattet.
- Abfälle sind über Tage zu entsorgen.
- Die Entnahme von Mineralien ist nur mit Genehmigung der Bergwerksleitung gestattet.
- Stiefelwäsche vor dem Ausfahren.

8.5. Verhalten nach der Ausfahrt

Der ortskundige Führer der Besuchergruppe trägt sich im Formblatt „Ein- und Ausfahrtkontrolle“ aus und hängt seine Kontrollmarke zurück. Weiterhin erfolgt die Ablage von Lampe und Helm. Die Kauen sind in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, Stiefel sind paarweise zu ordnen und schmutzige Kleidung in den Korb zu legen.

9. Besondere Vorkommnisse (z. B. Unfall)

- Meldung grundsätzlich an den Fördermaschinisten der belegten Schachtanlage.
- Meldung des Fördermaschinisten an die verantwortliche Person des Forschungs- und Lehrbergwerkes bzw. des Fördervereines „Himmelfahrt Fundgrube“ über Tage zur Einleitung erforderlicher Hilfsmaßnahmen.
- Der ortkundige Führer oder Aufsicht führt Verbandszeug mit.
- Fluchtwege sind ausgeschildert. Telefone mit Telefonverzeichnis sind an den Füllorten und wichtigen Orten im Grubenfeld.
- Im Brandfall stehen Feuerlöscheinrichtungen bereit (Standorte sind im Havarierisswerk eingetragen).

10. Ergänzende Anforderungen beim Aufenthalt im Lehrpfad

10.1. Abgrenzung des musealen Lehrpfades

- Der museale Lehrpfad ist zum Grubenfeld mit verschließbaren Stahlgittern abgesperrt.
- Personen bzw. Personengruppen, die mit dem Ziel einfahren, sich im musealen Lehrpfad aufzuhalten, dürfen den abgegrenzten musealen Lehrpfad (auch wenn diese Personen den Anforderungen für Befahrungen im freien Feld genügen) nicht verlassen.
- Die ortskundige aufsichtführende Person ist für die Verschlusssicherheit der Begrenzungsgitter des musealen Lehrpfades verantwortlich.

10.2. Versicherungsschutz

Verstöße gegen die Regelungen der vorliegenden Arbeitsanweisungen können den Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge haben.

10.3. Belehrung

Die Belehrung wird bei Gruppen über 5 Personen von einem Anschläger oder einer anderen Aufsichtsperson des Forschungs- und Lehrbergwerkes oder des Fördervereines „Himmelfahrt Fundgrube“ durchgeführt.

10.4. Verhalten bei der Befahrung

- Die Befahrung des musealen Lehrpfades erfolgt in normaler Straßenbekleidung. Zum Schutz gegen Tropfwasser u. ä. werden bergwerkseigene Umhänge ausgegeben.
- Infolge der Temperaturen (ca. 11°C) sollten keine kurzen Hosen oder Röcke getragen werden.
- Bei längerem Aufenthalt im Schulungsraum des musealen Lehrpfades kann der Helm abgesetzt werden. Vor dem Verlassen des Schulungsraumes ist der Helm wieder aufzusetzen.
- Herumtoben, Rennen sowie Klettern auf Einrichtungen und Ausstellungsgegenständen im musealen Lehrpfad ist verboten.
- Ausstellungsgegenstände dürfen nicht versetzt oder mitgenommen werden.
- Beschädigungen an Einrichtungen und Ausstellungsgegenständen sind zu unterlassen.

10.5. Verhalten beim Ausfall der Seilfahrtsanlage

- Fällt die Seilfahrtanlage infolge technischer Probleme (Stromausfall) aus, kann keine Seilfahrt am Schacht Reiche Zeche durchgeführt werden.
- Personen ohne körperliche Behinderungen werden von ortskundigen aufsichtführenden Personen zum zweiten Seilfahrtsschacht, zur Durchführung der Seilfahrt nach über Tage, begleitet. Der Weg zum zweiten Schacht „Alte Elisabet“ vom Schacht“ Reiche Zeche“ ist zu Fuß zurückzulegen. Die Entfernung beträgt ca. 1 km.
- Personen mit körperlichen Einschränkungen, die zur Fortbewegung auf Hilfsmittel angewiesen sind, halten sich bis zur Wiederaufnahme der Seilfahrt am Schacht „Reiche Zeche“ im Veranstaltungsraum des musealen Lehrpfades auf.
- Seitens des Forschungs- und Lehrbergwerkes sowie des Fördervereines „Himmelfahrt Fundgrube“ wird keine Haftung bzw. Schadenersatz für möglichen Ausfall nachfolgender Veranstaltungen, Anschlüsse an öffentliche Verkehrsmittel u.ä übernommen, die sich aus längerem Aufenthalt unter Tage , aufgrund technischer Störungen, ergeben.

10.6. Besondere Vorkommnisse

- Unfälle, Verletzungen sowie plötzlich auftretende gesundheitliche Probleme sind umgehend der anwesenden Aufsichtsperson des Forschungs- und Lehrbergwerkes bzw. des Fördervereines „Himmelfahrt Fundgrube“, zur Einleitung erforderlicher Hilfsmaßnahmen, mitzuteilen.
- Für kleinere Verletzungen sind im musealen Lehrpfad Verbandskästen vorhanden.
- Im gesamten musealen Lehrpfad sind an allen Streckenkreuzen Fluchtwegschilder mit Orientierungstafeln vorhanden.
- Entstehungsbrände im musealen Lehrpfad sind unverzüglich der anwesenden Aufsichtsperson des Forschungs- und Lehrbergwerkes bzw. des Fördervereines „Himmelfahrt Fundgrube“ mitzuteilen. Im Brandfall stehen Feuerlöscher zur Brandbekämpfung zur Verfügung.
- Bei Ausfall der elektrischen Beleuchtung bleiben Personen im musealen Lehrpfad unverzüglich am Aufenthaltsort stehen. Sie werden von der anwesenden Aufsichtsperson des Forschungs- und Lehrbergwerkes bzw. des Fördervereines „Himmelfahrt Fundgrube“ mittels Notgeleucht in den Schulungsraum geleitet.

11. Radon - Belastung

Besucher und Gäste des Bergwerkes sind darauf hinzuweisen, dass im Bergwerk natürliche Konzentrationen des radioaktiven Edelgases Radon auftreten und die öffentlich zugänglichen Bereiche, entsprechend der Strahlenschutzverordnung des Forschungs- und Lehrbergwerkes, überwacht werden.
In den öffentlichen Bereichen des Grubenbetriebes wird die Einhaltung der Grenzwerte für Radon gewährleistet.